

Betrifft: Information zur Corona-Kurzarbeit, Stand: 22.3.2020

Die folgende Information bezieht sich auf die derzeit vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen. Es laufen weiterhin sehr intensive Berechnungen Verhandlungen. Ob und welche Änderungen möglicherweise erfolgen, kann nicht vorhergesagt werden.

1. Erfasster Personenkreis:

Eine Kurzarbeitsbeihilfe gem § 37b AMSG erhält der Arbeitgeber nur für Dienstnehmer, die bei ihm in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Das ist bei geringfügig Beschäftigten nicht der Fall. Diese Personen können daher in die Kurzarbeitsregelung nicht einbezogen werden. Die Staffelung der Pauschalsätze erfolgt nach der Höhe des arbeitslosenversicherungspflichtigen Entgelts.

2. Antragstellung:

Jederzeit möglich. Formulare auf der Home-Page des AMS

3. Arbeitszeitreduktion

Eine Arbeitszeitreduktion auf Null% während des gesamten Kurzarbeitszeitraums ist nicht vorgesehen. Die Mindestarbeitszeit beträgt 10% der vorigen Normalarbeitszeit. Es ist jedoch möglich, dass einige Zeit überhaupt nicht gearbeitet wird.

Vereinfacht ausgedrückt: Kurzarbeitszeitraum: 3 Monate

In den ersten beiden Monaten wird überhaupt nicht gearbeitet,

im 3. Monat 30% der ursprünglichen Normalarbeitszeit.

Das ergibt eine durchschnittliche Arbeitszeit während des gesamten Kurzarbeitszeitraums von 10%.

4. Sonderregelungen für die Korona-Kurzarbeit

Der wesentliche Unterschied der Corona-Kurzarbeit gegenüber der früheren Kurzarbeit ist die unterschiedliche Berechnung

der Kurzarbeitsbeihilfe, welche der Arbeitgeber vom AMS erhält



und der Kurzarbeitsunterstützung, welche der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält.

Die Kurzarbeitsbeihilfe an den Arbeitgeber wird berechnet nach

- dem Entgelt des Arbeitnehmers samt Zulagen und Zuschlägen, aber ohne Entlohnung für Überstunden (letzter Kalendermonat vor Beginn der Kurzarbeit)
- und der Zahl der Ausfallstunden.

Die Kurzarbeitsunterstützung, die der Arbeitnehmer zusätzlich zu dem auf Grund der Arbeitsleistung verdienten Entgelt erhält, wird nach dem vorigen Nettoentgelt der letzten 3 Monate berechnet (davon 80%, 85%, oder 90%) verringert um das für die Arbeitsleistung gebührende Entgelt.

4. Leistung an den Kurzarbeiter

Nach der Bundesrichtlinie und der Sozialpartnervereinbarung gilt für Kurzarbeiter folgende Regelung:

- Der Kurzarbeiter erhält während der Dauer der Kurzarbeit einen bestimmten Nettobetrag (Nettolohngarantie berechnet nach dem Durchschnitt der letzten 3 Monate,
 - grundsätzlich 80% des vorigen Nettoentgelts (sofern nicht schon auf Grund der Arbeitsleistung (weil zB die Normalarbeitszeit nur um 10% reduziert wird) ein höherer Betrag berechnet wird)
 - > 85% des vorigen Nettoentgelts, wenn das vorige Bruttoentgelt niedriger als € 2.685 war
 - > 90% des vorigen Nettoentgelts, wenn das vorige Bruttoentgelt niedriger als € 1.700 war.
- Als voriges Entgelt gilt das durchschnittliche Bruttoentgelt (das durchschnittliche Nettoentgelt) der letzten 3 Monate. Zulagen und Zuschläge (wie zB Nachtzulagen, SEG- Zuschläge, Leitungszulagen etc) sind dabei zu berücksichtigen. Entgelte für Überstunden bleiben außer Betracht. Keine Begrenzung mit der Höchstbeitragsgrundlage.

Auch wenn bei einer 3-monatigen Kurzarbeit mit einer durchschnittlichen Arbeitszeitreduktion um 90% in den ersten beiden Monaten überhaupt nicht gearbeitet

STEUERBERATUNG MAREK HUBER & PARTNER

STEUERBERATUNG GMBH

und im 3. Monat 30% der Normalarbeitszeit geleistet wird, erhält der Arbeitnehmer in jedem Monat das gleiche Entgelt.

5. Kostensituation:

Unter Berücksichtigung der Leistung des AMS (Kurzarbeitsbeihilfe) ist bei der höchstmöglichen Arbeitszeitreduktion auf 10% der vorherigen Normalarbeitszeit der Arbeitgeber im Endergebnis mit ca 20% der bisherigen Lohnkosten belastet (berechnet einschließlich der Lohnnebenkosten, aliquoter Sonderzahlungsanteile, aliquoten Urlaub etc). Abweichungen um ca 1 Prozentpunkt nach oben oder nach unten sind deswegen möglich, weil die Pauschalsätze für die Ausfallsstunden nach Lohnstufen berechnet werden und der Abstand der Lohnstufen € 50 beträgt.

Bei einer Arbeitszeitreduktion auf 10% kosten 10 Wochen Kurzarbeit dem Arbeitgeber ca so viel wie 2 Wochen Normalarbeit.

Bei einer Arbeitszeitreduktion auf 50% kosten 10 Wochen Kurzarbeit dem Arbeitgeber ca so viel wie 5 Wochen Normalarbeit.

Zu beachten ist jedoch, dass zunächst der Arbeitgeber eine Vorleistung erbringen muss und erst später das Geld vom AMS erhält. Wie lang dies dauert, kann derzeit nicht vorhergesagt werden. Der Vernehmen nach soll es schnell gehen.

Sowohl bei der OGK, als auch beim Finanzamt kann eine Stundung der Beiträge bzw der Abgaben beantragt werden und wird voraussichtlich meistens bewilligt. Die Beiträge und Abgaben werden gestundet, nicht geschenkt.